IMT Nuremberg Archives

H – 2654

International Court of Justice

III-6

4

Nuernberg, den 30.Juli 1946.

Zusammenfassung der Affidavits.

Die in der Liste aufgefuehrten Affidavits sind bereits vor der Kommission besprochen und von der Kommission genehmigt worden. Fuer ein grosse Anzahl dieser Affidavits wurde durch die Kommission die Übersetzung genehmigt; bei welchen Affidavits im Einzelfall die Uebersetzung genehmigt wurde, ist in der Liste jeweils vermerkt worden.

Die Affidavits P.L. 1 - 23 beziehen sich auf die Block- und Zellenleiter. Sie behandeln die Frage, welche Stellung die Block- und Zellenleiter innerhalb der NSDAP hatten, worin ihre Taetigkeit bestand usw. Sie beweisen einmal, dass die Block- und Zellenleiter niemals die Funktionen eines Hoheitstraegers hatten. Sie beweisen ferner, dass die Block- und Zellenleiter in keiner Weise an den verbrecherischen Plaenen und Handlungen beteiligt waren, die den politischen Leitern zur Last gelegt werden.

Die Affidavits P.L. 24 - 34 behandeln, im Ganzen gesehen, die Zusammensetzung, Funktionen und Vollmachten der Politischen Leiter. Das Affidavit P.L.24 beweist, dass die Zahl der Politischen Leiter, die unter die Anklage fallen, nicht 600.000 Mann sondern mindestens 1 540.000 Mann betraegt.Die Affidavits P.L. 25 - 27 ergeben, dass das Organisationsbuch der NSDAP ausschliesslich theoretische Bedeutung hatte und nur eine Zusammenfassung von Zukunftsplaenen darstellte. Affidavit P.L. 27 ergibt weiterhin, dass die Einreihung der Block- und Zellenleiter im Organisationsbuch unter die Gruppe der "Hoheitstraeger" ausschliesslich aus rein formellen Gruenden erfolgte, ohne dass die Block- und Zellenleiter jemals die Stellung, Aufgaben und Rechte eines Hoheitstraegers hatten, und dass durch die Einreihung der Block- und Zellenleiter in die Gruppe der Hoheitstraeger innerhalb des Organisationsbuches jemals die Rechte, Funktionen usw. von Hoheitstraegern erhielten. Affidavit P.L 28 beweist zunaechst, dass es nie ein " Corps der Politischen Leiter" als Organisation gegeben hat unddass die Politischen

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
PL Exhibit No. 4
Filed July 30, 1946

H2654 - 0002

H2654 - 0003

Leiter auch sonst in keiner Form in einer besonderen Organisation zusammengefasst waren. Es nimmt weiter zu der Frage Stellung, wer nach der Nazi-Terminologie "Politischer Leiter" war; aus dem Affidavit ergibt sich, dass nur derjenige, dem der Rang eines Politischen Leiters verliehen worden war, nach der Nazi-Terminologie als Politischer Leiter gilt. Affidavit P.L. 29 bestaetigt, dass die Propagandaredner der Partei in ihrer Eigenschaft als Redner der Partei keinen Rang als Politische Leiter hatten, also keine Politischen Leiter im Sinne der Nazi-Terminologie waren; wenn einzelne dieser Redner Politische Leiter waren, dann nur in den Fellen, in denen diese Redner ausser ihrer Redner-Taetigkeit noch ein anderes Amt innerhalb der Partei hatten und wegen dieses Amtes einen Rang als Politischer Leiter erhalten hatten.

Die Affidavits P.L. 30 und 31 nehmen zu dem Dokument D - 901 Stellung und beweisen, dass die Haushaltskartei nach den eindeutigen Anordnungen Hitlers und seines Stellvertreters niemals politischen Zwecken dienen durfte und nie den Charakter einer politischen Kartei hatte. Die Affidavits 32 und 33 ergeben einwandfrei, dass das Dokument D - 728 auf keinen Fall von Gauleiter Sprenger stammt und eine Faelschung sein muss. Das Affidavit P.L. 34 weist nach, dass die Parteirichter niemals Politische Leiter waren.

Die Affidavits P.L. 35 - 53 zeigen die Stellung und den Aufgabenkreis der in den Staeben der Kreis- und Gauleiter zusammengefassten Amtstraeger auf. Durch sie wird bewiesen, dass es in den Staeben der Hoheitstraeger verschiedene Gruppen gab, die nach Bedeutung und Aufgabenkreis voellig verschieden sind, naemlich

1) die politischen Fuehrungsaemter
2) die Parteiverwaltung
3) die Berufs- und Fachaemter.

Fuer die Gruppe 1) sind die Affidavits P.L. 35 (Gauschulungsamt) und PL 36 (Gaupropagandaamt) vorgelegt und sie beweisen, dass auch diese politischen Aemter mit den unter Anklage gestellten Verbrechen nicht befasst waren.

Fuer die Gruppe 2) ist das Affidavit P.L.37 vorgelegt, das dartut,

H2654 - 0004

dass die in der Parteiverwaltung taetigen Politischen Leiter ausschliesslich mit verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben befasst, und keinen Teil an irgendwelchen fuehrungstechnischen Aufgaben hatten.

Fuer die Gruppe 3) (Berufs- und Fachaemter) sind die Affidavits P.L. 38 - 52 vorgelegt und sie beziehen sich auf eine Reihe beruflicher und fachlicher Dienststellen, deren Traeger nur formell und organisatorisch zu den Staeben der Hoheitstraeger gehoerten, denen aber keine politischen Aufgaben zugewiesen waren. Diese Amtstraeger waren vielmehr nur fachliche Berater auf ihrem jeweiligen Spazialgebiet. Sie erhielten ihre Weisungen von der vorgesetzten fachlichen Dienststelle, nicht vom Hoheitstraeger. Diesem war eine arbeitsmaessige Einflussnahme versagt. Die Traeger dieser Aemter und ihre Mitarbeiter nahmen auch nicht an den Besprechungen der Hoheitstraeger mit ihrem engeren Stab teil und waren deshalb zu politischen Fragen und Massnahmen nicht mehr orientiert, als jeder Parteigenosse. Sehr oft hatten sie nicht einmal die Raenge eines politischen Leiter, ja sie brauchten nicht einmal alle Mitglieder der NSDAP zu sein. Meistens waren sie deshalb "Stabsoffiziere" des Kreis- oder Gauleiters, weil sie einen fachlichen oder beruflichen Verband, der an sich selbstaendig war, fuehrten und in Personalunion dann gleichzeitig das entsprechende Amt im Stabe des Hoheitstraegers versahen, ohne dort mit anderen Massnahmen und Aufgaben befasst zu sein, als in jener selbstaendigen Verbands- oder Vereinsdienststelle. Die nach dem Organisationsbuch bestehenden Staebe solcher Berufs- und Fachaemter standen grossenteils nur auf dem Papier, meist arbeitete der Amtsleiter allein, kam nur selten mit dem Gauleiter in Beruehrung und war oft auch raeumlich von dem Dienstsitz des Gauleiters entfernt.

Dr. Servatius

Rechtsanwalt.

H-2654

Political Leaders Exhibit No. PL 4

H2654 – 0005